

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1050

Teilrevision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG)

1. Ausgangslage

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass bei einigen bereits bestehenden Bestimmungen der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (BGS 131.731; Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG) Ergänzungs- bzw. Präzisionsbedarf besteht. Mit der vorliegenden Teilrevision soll nun diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

2. Erwägungen

Nach § 31 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (BGS 131.73; Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) erlassen wir die erforderliche Vollzugsverordnung und sind somit auch für deren Änderung zuständig. Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

§ 1 Absatz 1 Buchstabe f

Hier wird lediglich der Begriff "Strafsteuern" durch den Begriff "Steuerbussen" ersetzt und somit die Terminologie an die aktuelle Steuergesetzgebung angepasst. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.

§ 5

In § 5 war bisher nur geregelt, dass die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben wird. Die entsprechende Regelung zur maximalen Abweichung vom Medianwert (maxAM) fehlte. Der bisherigen Praxis entsprechend wird im neuen Absatz 2 auch bei der maximalen Abweichung vom Medianwert geregelt, dass diese auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben wird. Zudem wird der Titel des Paragraphen um die maximale Abweichung vom Medianwert ergänzt.

§ 6 Absatz 2

Bisher war in § 6 Absatz 2 festgehalten, dass sich der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern einer Gemeinde nach der aktuellen Datenerhebung des Kantons bestimmt. Die entsprechenden Daten werden aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) des Bundes erhoben, welche jedoch unter anderem auf dem Personenregister des Kantons basiert. In Sinne einer Präzisierung ist daher neu zu regeln, dass sich der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern einer Gemeinde nach der aktuellen Datenerhebung des Bundes bestimmt.

§ 7

Bisher war in § 7 festgehalten, dass sich der Anteil an unter 20-jährigen einer Gemeinde nach der aktuellen Datenerhebung des Kantons bestimmt. Die entsprechenden Daten werden aus der STATPOP erhoben, welche jedoch unter anderem auf dem Personenregister des Kantons basiert.

Im Sinne einer Präzisierung ist daher neu zu regeln, dass sich der Anteil an unter 20-jährigen einer Gemeinde nach der aktuellen Datenerhebung des Bundes bestimmt.

§ 10 Absatz 2

Bisher war in § 10 Absatz 2 festgehalten, dass die neu zusammengeschlossene Gemeinde während maximal drei Jahren mindestens jene Beiträge erhält oder maximal jene Abgaben zahlt, welche die Einzelgemeinden vor dem Zusammenschluss gemeinsam erhalten oder geleistet haben. Hierbei ist die Formulierung "während maximal drei Jahren" unpräzise, da in § 17 Absatz 1 FILAG EG festgehalten ist, dass Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Lastenausgleichen finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz immer während einer Dauer von drei Jahren ausgeglichen wird. Das Wort "maximal" in der Formulierung "während maximal drei Jahren" ist daher zu streichen.

§ 11 Absatz 4

Die Höhe des Beitrages für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten nach § 17 Absatz 3 Buchstabe a FILAG EG wurde in der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzgebung bisher nicht geregelt. Analog der altrechtlichen Regelung in § 24^{bis} Absatz 4 der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 1. April 2003 (BGS 131.721; Finanzausgleichsverordnung) soll der Beitrag für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde oder Bürgergemeinde führen, 30'000 Franken pro Fusionsprojekt betragen.

§ 15 Absatz 2

Bisher war in § 15 Absatz 2 Buchstabe a geregelt, dass der Steuerkraftindex (SKI) in ganzen Zahlen angegeben wird. In der Praxis wurde der SKI aber schon bisher auf zwei Dezimalen nach dem Komma angegeben. § 15 Absatz 2 Buchstabe b ist daher anzupassen.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4887)

Amt für Gemeinden (3; gro, ste, bae)

Staatskanzlei (2; eng, rol)

Staatskanzlei (2; Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz)

Finanzdepartement

Steueramt

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Ecoplan AG, Dr. M. Marti, Monbijoustrasse 14, 3000 Bern

Veto Nr. 430 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. September 2019.

Verteiler Verordnung

Amt für Gemeinden (10)

Einwohnergemeinden (je 2)